

Landgericht Limburg

Geschäfts-Nr.: 1 O 83/13

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

12.08.2013

..... Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Limburg durch den Richter am Landgerichtals Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2013 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 57.419,78 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten in seiner Eigenschaft als ehemaliger Geschäftsführer der Firmageltend.

Die..., deren Geschäftsführer der Beklagte war, wurde von der Firmamit Vertrag vom 05.02.2009 bezogen auf das Bauvorhaben Hotelneubau.....“, Frankfurt, mit Leistungen zur Beratung und Begleitung der Planungen der technischen Ausrüstung für im einzelnen benannte Anlagengruppen beauftragt. Bei dem Bauprojekt sollte es sich um ein 5-Sterne Hotel mit circa 200 Betten handeln. Als Vergütung für die Tätigkeit derwaren Tagessätze für Beratungsleistungen mit 855,00 € pro Tag vereinbart. Dabei ging man von einer Gesamtvergütung in Höhe von maximal netto 150.000,00 € aus. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift vom 26.02.2013, Blatt 15 bis 19 der Akte, verwiesen. Die ihrerseits beauftragte die Klägerin auf Grundlage eines Subingenieurvertrages vom 10./13.03.2009. In diesem Vertrag wurde die Vergütungsvereinbarung aus dem Hauptvertrag mit der Maßgabe übernommen, dass der eine so genannte „Federführungsgebühr“ von 5% für solche Leistungen zustehen sollte, die die Klägerin erbrachte. Auf die Klägerin entfielen die Beratungen zur Raumluftechnik und Sanitärtechnik inklusive Schwimmbadtechnik, auf die die Heiz- und Kältetechnik. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Vertrages wird auf die Anlage K2 zur Klageschrift vom 26.02.2013, Blatt 20 bis 22 der Akte, verwiesen. Die Klägerin erstellte zunächst Abschlagsrechnungen, die die in Höhe von 76.194,24 € zahlte. Unter dem 24.11.2009 erteilte die Klägerin eine Schlussrechnung, die einen restlichen Zahlungsbetrag in Höhe von 87.014,89 € auswies. Die erkannte hiervon ein Betrag in Höhe von 59.419,78 € an, wovon sie am 10.09.2010 jedoch lediglich eine Rate in Höhe von 2.000,00 € zahlte. Die selbst erhielt von ihrer Auftraggeberin, der insgesamt 178.000,00 €, wobei zwischen den Parteien streitig ist, inwieweit diesen Zahlungen Eigenleistungen der gegenüberstehen. Am 18.11.2011 ordnete das Amtsgericht Limburg unter dem Aktenzeichen 1 IN 197/11 die vorläufige Insolvenz über das Vermögen der an. Am 01.12.2011 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der eröffnet und Herr Rechtsanwalt zum Insolvenzverwalter bestellt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass es sich bei dem von der an die gezahlten Geld um Baugeld im Sinne des BauFordSiG gehandelt hat und dass dieses Baugeld von dem Beklagten schuldhaft zweckwidrig verwendet worden ist, so dass sich eine Haftung des Beklagten gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1, 2 BauFordSiG i.V.m. § 14 StGB ergäbe.

Die Klägerin beantragt:

Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 57.419,78 € nebst 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit dem 27.12.2009, zuzüglich Auskunftskosten in Höhe von 8,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch gegen den Beklagten gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 1, 2 BauFordSiG i.V.m. § 14 StGB zu.

Voraussetzung für den Anwendungsbereich der §§ 1, 2 BauFordSiG wäre, dass es sich bei dem von der ... an die gezahlten Geld um Baugeld handelte und das die als Baugeldempfängerin im Sinne des BauFordSiG zu qualifizieren ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die war im Rahmen des Bauvorhabens „An der Pferderennbahn“ nicht als Generalunternehmerin tätig, sondern übte lediglich beratende Tätigkeiten hinsichtlich der technischen Ausgestaltung des zu erstellenden Hotels aus. Zum GSB, dass vor dem Inkrafttreten des BauFodSiG die Sicherung von Bauforderungen regelte, entsprach es ständiger Rechtsprechung des BGH, dass derjenige, der lediglich mit einem Teil des Baus beauftragt ist, nicht Empfänger von Baugeld ist (BGH, Urteil vom 16.12.1999, Az.: VII ZR 39/99, BauR 2000, 573 - 575; Urteil vom 19.08.2010, Az.: VII ZR 169/09, BauR 2010, 2107-2111). Baugeldempfänger konnten nach dieser Rechtsprechung Bauträger, Generalunternehmer und Generalübernehmer sein, da diese sind hinsichtlich des Teils der ihnen als Vergütung gezahlten Beträge, die bei wirtschaftlicher Betrachtung den ihnen nachgeordneten Unternehmern gebühren, einem Treuhänder angenähern. Generalunternehmer oder Generalübernehmer sind in aller Regel darüber informiert, ob und inwieweit der Bauherr des Objekts seinerseits durch Hypothek oder Grundschuld gesicherte Gelder verwendet. Sie bestimmen darüber, wie diese Gelder weiter verwendet werden und haben insoweit die volle Verfügungsgewalt über das Baugeld zur Finanzierung der Handwerkerleistungen. Ob sie selbst Bauherr sind oder für Rechnung eines anderen arbeiten, ist eine organisatorische Frage, die von den wirtschaftlichen, insbesondere steuerlichen Rahmenbedingungen abhängt. Eine solche Treuhändereigenschaft fehlt demgegenüber regelmäßig bei demjenigen, der nur Teilbereiche des Bauvorhabens verrichtet (BGH, Urteil vom 16.12.1999, Az.: VII ZR 39/99, BauR 2000, 573 – 575). Zwar war anerkannt, dass auch derjenige, der nicht das Gebäude errichtet in Ausnahmefällen Baugeldempfänger sein kann, dies jedoch nur, wenn weiterhin eine mit einem umfassend beauftragten Generalunternehmer vergleichbare Stellung besteht (BGH, Urteil vom 19.08.2010, Az.: VII

ZR 169/09, BauR 2010, 2107-2111). Eine solche mit einem Generalunternehmer vergleichbare Stellung lag bei der nicht vor, da sie gerade nur einen Beratungsfunktion hinsichtlich eines Teilbereiches hatte.

Nach der nunmehrigen Änderung der Rechtslage ist umstritten, ob derjenige, der nur mit einem Teil des Baus beauftragter Auftragnehmer ist, hinsichtlich des dafür erhaltenen Werklohns Empfänger von Baugeld im Sinne des § 1 BauFordSiG ist.

Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht wurde durch das am 01.01.2009 in Kraft getretene BauFordSiG der bisherige Baugeldbegriff gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauFordSiG erweitert. Danach sei in jeder Zahlung des jeweiligen in der Vertragskette vorgelagerten Auftraggebers an seinen jeweiligen Nachmann Baugeld zu sehen (Schmitz, Sicherheiten für die Bauvertragsparteien, IBR-online, Stand: 31.10.2011, Rn. 524, 524 I mit ausführlicher Darstellung des Meinungsstands in Fußnote 659). Nach einer gegenteiligen Ansicht sei durch die Neufassung des BauFordSiG derjenige, der nur mit einem Gewerk beauftragt worden sei und einen Nachunternehmer einschalte, nicht als Baugeldempfänger anzusehen und die bisherige Rechtsprechung des BGH weiterhin anzuwenden (Hochstadt, NJW 2013, 1712ff, Stammkötter, BauFordSiG, 3. Auflage, Rn. 17, 28, 323, 331; Stammkötter, BauR 2009, 1521, 1523). Eine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu liegt nicht vor. Lediglich das OLG München (Urteil vom 13.11.2012, Az.: 13 U 1624/12 Bau, NJW-RR 212 – 213) hat, ohne dies abschließend zu entscheiden, angedeutet, dass es die Literaturmeinung für überzeugend erachtet, die die bisherige Rechtsprechung des BGH weiterhin anwendet. Dieser Ansicht schließt sich die erkennende Kammer an. Dass durch die Neuregelung des Gesetzes eine ausufernde Neuregelung der Baugeldempfänger-Eigenschaft geschaffen werden sollte, ist nicht ersichtlich. Die Neuregelung in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauFordSiG bewirkt unzweifelhaft eine Abkoppelung des Baugeldbegriffes von der dinglichen Sicherung (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 24.01.2013, Az.: VII ZR 47/11, NJW-RR 2013, 393-394). Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Baugeldempfänger-Eigenschaft ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus den Gesetzesmaterialien. In den Gesetzesmaterialien heißt es insoweit: *„In Ziff. 2 wird der Baugeldbegriff erweitert und konkreter an der Neufassung des § BGB § 641 BGB ausgerichtet. Es sind alle Gelder erfasst, die ein Unternehmer in der Kette nach dem Bauherrn erhält, auch Eigenmittel.“*

Aus der Formulierung *„alle Gelder ... die ein Unternehmer in der Kette nach dem Bauherrn erhält“* wird teilweise abgeleitet, damit sei auch die Vergütung für eine

anteilige Leistung zur Herstellung des Bauwerks erfasst. Damit wird jedoch die Gesetzesbegründung überinterpretiert. Die zitierte Formulierung findet sich in einer Erläuterung, warum die bis dahin geltende Regelung, nach der beim Bauherrn nur grundpfandrechtlich gesicherte Baugelder als Baugeld gelten, erweitert werden muss. Die Formulierung „*alle Gelder*“ sollte also nur den Umfang der maßgeblichen Gelder über die grundpfandrechtlich gesicherten hinaus beschreiben. (Hochstadt, NJW 2013, 1712, 1713).

Da die nicht Baugeldempfängerin war, hat der Beklagte auch kein Baugeld zweckwidrig verwendet.

Andere Anspruchsgrundlagen liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

.....,

Richter am Landgericht